

Wahlordnung der Studierendenschaft der Ernst-Abbe Fachhochschule Jena

§ 1 - Organe

- (1) Das wählbare Organ der Studierendenschaft ist der Studierendenrat.
- (2) Die wählbaren Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsräte.
- (3) Diese Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl des Studierendenrats und der Fachschaftsräte.

§ 2 - Mandatsdauer

Die Mitglieder des Studierendenrats und der Fachschaftsräte werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Studierendenrat hat mindestens 9 und maximal 17 Mitglieder. Der Studierendenrat löst sich auf, wenn weniger als neun Mitglieder ihm angehören. Entsprechend erfolgt eine Neuwahl.
- (2) Ein Fachschaftsrat besteht aus mindestens 3 und maximal 12 Mitglieder. Der Fachschaftsrat löst sich auf, wenn weniger als drei Mitglieder ihm angehören. Entsprechend erfolgt ein Neuwahl.

§ 4 - Grundsätze der Wahl

- (1) Die Wahl ist frei, allgemein, gleich, unmittelbar und geheim.
- (2) Die Wahl wird auf der Grundlage einer Kandidat/innen-Lnliste als direkte Wahl durchgeführt.
- (3) Die Wahl ist als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchzuführen.
- (4) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle und/oder einen Teil von der Wahl betroffenen Fachbereiche vorlesungsfrei sind.

§ 5 - Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt und wählbar in den Studierendenrat sind die an der Fachhochschule Jena immatrikulierten Studierenden. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(2) Für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar sind die Studierenden des jeweiligen Fachbereiches, in welchem sie immatrikuliert sind. Gasthörer sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

§ 6 - Wahlorgane

(1) Für die Wahl zum Studierendenrat bzw. zu den Fachschaftsräten wird ein Wahlvorstand gebildet. Dem Wahlvorstand gehören drei Studierende an, die ehrenamtlich arbeiten. Sie werden vom Studierendenrat bzw. Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Gremium kandidieren, für das sie die Wahl durchführen. Die Amtszeit des Wahlvorstandes beträgt maximal ein Jahr. Sie beginnt mit der Wahl durch den Studierendenrat bzw. des Fachschaftsrates und endet mit der Konstituierung des neugewählten Studierendenrats bzw. des neugewählten Fachschaftsrates. Eine Mitgliedschaft im Studierendenrat bzw. im Fachschaftsrat ist nicht Voraussetzung. Zu seiner Unterstützung kann der Wahlleiter Wahlhelfer benennen, die nicht Mitglieder des Wahlvorstandes werden.

(2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören:

1. Aufstellung des Terminplanes sowie die Veröffentlichung der Wahlausschreibung, der Wahlbekanntmachung an der Hochschule
2. Entgegennahme, Prüfung auf Vollständigkeit und termingerechte Einreichung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
3. Entgegennahme und Entscheidung der Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis
4. Versendung, Entgegennahme und Verwahrung der Briefwahlunterlagen
5. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlhelfer
6. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und Sitzverteilung durch Aushang an der Hochschule.

Wahlordnung der Studierendenschaft der EAH Jena

Studierendenrat der EAH Jena

Postfach 100 314 / 07703 / Jena

(3) Bei der Wahl des Studierendenrats hat der Kanzler der Hochschule folgende Aufgaben:

1. die Führung, Offenlegung und Abschluss des Wahlverzeichnisses
2. Bereitstellung der Wahlunterlagen insbesondere der Stimmzettel und Briefwahlunterlagen
3. Druck der Wahlbekanntmachung

§ 7 - Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag besteht aus der Kandidatur eines/einer Studierenden. Er muss Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, Semesterzahl, vollständige Anschrift, Email- Adresse, sowie eine Einverständniserklärung mit Unterschrift enthalten.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss bei der Wahl des Studierendenrats von mindestens 10 wahlberechtigten Studierenden bzw. bei der Wahl des Fachschaftsrates von mindestens 5 wahlberechtigten Studierenden durch Unterschrift unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang und Semesterzahl unterstützt werden.

(3) Die Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor Wahltermin bei der Wahlleitung schriftlich einzureichen. Sie werden mindestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang an der Hochschule bekannt gemacht.

(4) Bei der Wahl des Studierendenrats werden zusätzlich die Wahlvorschläge durch Veröffentlichung im Internet bekannt gegeben. Dabei werden nur Name, Vorname, Studiengang und Semesterzahl veröffentlicht. Es besteht zusätzlich die freiwillige Möglichkeit, eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, sowie ein Foto zu veröffentlichen. Mit der Abgabe einer Erklärung oder eines Fotos gilt das Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin als erteilt.

(5) Weitere Formen der Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 4 sind möglich.

§ 8 - Wahltermin und Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlen finden in der Regel im Sommersemester an zwei aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen statt und sind nach Möglichkeit zeitlich mit der Wahl zu den

Selbstverwaltungsorganen der Hochschule zu verbinden.

(2) Die Wahlausschreibung hat spätestens vier Wochen vor dem Wahltag zu erfolgen und folgende Punkte zu beinhalten:

1. Datum der Wahlausschreibung
2. Datum und Dauer der Auslage der Wahlverzeichnisse, inklusive Uhrzeit und Ort
3. Datum und Uhrzeit, bis zu welchem Einspruch gegen die Wahlverzeichnisse eingelegt werden kann
4. Datum und Uhrzeit des Einreichungsschlusses der Wahlvorschläge zum Studierendenrat und den Fachschaftsräten
5. Datum der Bekanntmachung der Kandid/innen für Studierendenrat und Fachschaftsräte
6. Datum und Fristen über Einreichung von Anträgen auf Briefwahl und Versand der entsprechenden Unterlagen an die Antragssteller
7. Daten, Uhrzeiten und Orte der Wahl
8. Datum, Uhrzeit und Ort der Stimmenauszählung

(3) Die Wahlverzeichnisse liegen vier Wochen vor der Wahl des Studierendenrats im Büro des Studierendenrats bzw. vor der Wahl des Fachschaftsrates im Dekanat des Fachbereiches zu den Öffnungszeiten aus.

(4) Die Briefwahl muss bis spätestens 14 Tage vor der Wahl beim Wahlleiter beantragt werden. Zwischen dem Ende der Brief- und dem Beginn der Urnenwahl liegt mindestens ein Werktag.

(5) Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlleiter bis zur Auszählung ungeöffnet unter Verschluss aufbewahrt.

(6) Bei der Wahl des Fachschaftsrates ist der Studierendenrat zu informieren.

§ 9 - Wahlverfahren

(1) Die Stimmzettel enthalten alle Namen der Kandidat/innen-Liste alphabetisch geordnet, unter Angabe von Vornamen und Studiengang der Kandidat/innen. Allen Kandidat/innen ist ein leeres Feld zugeordnet, vorgesehen für die Stimmabgabe durch Ankreuzen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der EAH Jena

Studierendenrat der EAH Jena

Postfach 100 314 / 07703 / Jena

(2) Alle Kandidat/innen sind bei der Wahl des Studierendenrats von allen Studierenden der Hochschule bzw. bei der Wahl des Fachschaftsrates von jedem Studierenden der jeweiligen Studiengänge der Hochschule wählbar.

(3) Der Wahlleitung steht maximal die Anzahl der Stimmen zur Stimmabgabe zur Verfügung, die der Mitgliederzahl des zu wählenden Gremiums entspricht.

(4) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der eindeutige Wille des Wählers erkennbar ist.

§ 10 - Auszählung der Stimmen und Wahlergebnis

(1) Die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses sind hochschulöffentlich.

(2) Die Stimmen werden vom Wahlvorstand auf Gültigkeit geprüft.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist vom Wahlvorstand zu protokollieren und spätestens fünf Tage nach Abschluss der Wahl zu veröffentlichen.

(4) Widersprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind beim Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses einzureichen.

§ 11 - Sitzverteilungen

(1) Bei der Wahl des Studierendenrats bzw. des Fachschaftsrates ist für jeden Studiengang ein Sitz vorgesehen.

(2) Die Sitzverteilung im Studierendenrat bzw. bei einem fachbereichsübergreifenden Fachschaftsrat erfolgt in maximal drei Runden.

In der ersten Runde bekommt der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmanzahl eines Studienganges den Sitz zugewiesen.

In der zweiten Runde werden die Kandidat/innen mit der zweithöchsten Stimmanzahl eines Studienganges ermittelt und der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmanzahl eines Studienganges beginnt. Die verbleibenden Sitze können solange unter ihnen vergeben werden, bis die maximale Sitzanzahl erreicht ist.

Wahlordnung der Studierendenschaft der EAH Jena

Studierendenrat der EAH Jena

Postfach 100 314 / 07703 / Jena

Ist die maximale Sitzanzahl nach zwei Runden noch nicht erreicht, so erfolgt in der dritten Runde die Vergabe der verbleibenden Sitze nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zugehörigkeit des Studienganges des Kandidaten/der Kandidatin.

Bei der Sitzverteilung im Studierendenrat darf die Anzahl der Mitglieder eines Studienganges nicht die einfache Mehrheit der zur Verfügung stehenden Sitze übersteigen.

(3) Die Sitzverteilung im Fachschafftsrat in einem Fachbereich mit ein oder mehreren Studiengängen erfolgt nach folgendem Verfahren.

Der Kandidat/die Kandidatin mit der höchsten Stimmanzahl jedes Studienganges bekommt ein Sitz zugewiesen.

Die Vergabe der restlichen Sitze erfolgt nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bis die maximale Sitzanzahl erreicht ist.

(4) Sind mehr Kandidat/innen aufgestellt als Sitze zu vergeben sind, wird eine Nachrückliste nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zugehörigkeit des Studienganges eines Kandidaten/einer Kandidatin, erstellt. Mit dem Ausscheiden von Mitgliedern im Studierendenrat bzw. im Fachschafftsrat rückt der Kandidat/die Kandidatin entsprechend der Liste nach.

§ 12 - Wahlprüfung

(1) Eine Wahlprüfung bzw. eine Anfechtung des Wahlergebnisses kann durch jeden Wahlberechtigten/jede Wahlberechtigte beantragt werden. Der Antrag ist innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich an den Wahlvorstand zu richten.

(2) In schriftlicher Form müssen Verletzungen der Wahlordnung angegeben und dem Wahlvorstand vorgelegt werden.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Wahl.

(4) Kann durch die Entscheidung des Wahlvorstandes dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dieser dem Rektor/der Rektorin der Fachhochschule Jena zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Der Rektor/die Rektorin entscheidet innerhalb von 4 Wochen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der EAH Jena

Studierendenrat der EAH Jena

Postfach 100 314 / 07703 / Jena

§ 13 - Konstituierende Sitzung

(1) Der Wahlleiter beruft den neugewählten Studierendenrat, bzw. Fachschaftsrat unverzüglich jedoch spätestens zwei Wochen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zu Wahl eines Vorsitzenden des Gremiums.

(2) Die Wahl des Vorstandes und der Referent/innen im Studierendenrat erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung, spätestens drei Wochen nach der konstituierenden Sitzung. Bis dahin übernimmt die Wahlleitung mit Unterstützung des Vorstandes des vorherigen Studierendenrats vorübergehend die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Sowohl die Wahlleitung, als auch die ehemaligen Vorstandsmitglieder haben in diesem Zeitraum beratende Stimmen im neugewählten Studierendenrat.

§ 14 – In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung wird von der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena durch Urabstimmung verabschiedet und tritt nach der Genehmigung durch den Rektor/die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena am ersten Tage des auf die Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Ort, Datum, T. Wolf Vorstandsvorsitzende des Studierendenrates der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena	Ort, Datum Prof. Dr. G. Beibst Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena
--	--